STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

Förderung über die Richtlinie Natürliches Erbe - RL NE/2007

Foto: H. Naderer

Förderung über die Richtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2007

- Ziele der Förderung
- Aufbau der Richtlinie und Finanzierung
- Rechtliche Grundlagen
- Inhalte der Fördermaßnahmen
- Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhe
- Antragsverfahren
- Weitergehende Informationen

Ziele der Förderung

Nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt sowie des natürlichen ländlichen Erbes durch:

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen oder Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie
- Erhalt von typischen Landschaftsbildern und der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft

Förderschwerpunkte:

- Biotope und Arten, die nach EU- oder Landesrecht besonders geschützt oder im Freistaat Sachsen besonders schutzbedürftig sind
- Sicherstellung der Kohärenz von NATURA 2000-Gebieten und des landesweiten Biotopverbundes

Richtlinie Natürliches Erbe - RL NE/2007

A	B	C	D
Investive Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt	Wieder-kehrende Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt	Naturschutz-beratung und Öffentlich-keitsarbeit	Komplex-vorhaben des Natur-schutzes

Hinweis: Außerhalb der Gebietskulisse ländlicher Raum ist auch für A und C nur eine Finanzierung aus Landesmitteln möglich!

Rechtliche Grundlagen der Förderung

- Verordnung Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO) einschließlich der entsprechenden Durchführungs- und Kontrollbestimmungen
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007 - 2013
- Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 – 2013
- Beihilferechtliche Genehmigungen N 695/2009 und N 376/2009 zur Förderung von Maßnahmen der Richtlinie Natürliches Erbe
- Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) einschließlich der entsprechenden Verwaltungsvorschriften

Rechtliche Grundlagen der Förderung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt und des natürlichen ländlichen Erbes im Freistaat Sachsen

(Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2007)

Die jeweils aktuelle Fassung der Richtlinie ist auf der Internetseite der RL NE/2007 eingestellt

Richtlinie Natürliches Erbe – Fördergegenstände nach Maßnahmebereich A

A

Investive Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

EPLR Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007–2013

- A.1 Biotopgestaltung
- A.2 Anlage von Gehölzstrukturen des Offenlandes
- A.3 Technik und Ausstattungsgegenstände
- A.4 Investive Artenschutzmaßnahmen

A.1 Biotopgestaltung

- Gestaltung (Entwicklung, Sanierung, Renaturierung, Regeneration, Wiederherstellung) von Lebensräumen geschützter bzw. gefährdeter Arten, von Biotopen sowie Landschaftsstrukturelementen einschließlich Trocken- und Weinbergmauern sowie Instandsetzung von Hecken, Steinrücken etc.
- Einmalige Aufwertung von GL-Flächen und Teichen
- Änderung der Flächennutzung
- Aufwendungen für die Flächenbereitstellung (Grunderwerb, einmaliger kapitalisierter Ausgleich)
- Planungsleistungen und begleitende Erfassungen (im Regelfall auf 10 % der Gesamtkosten begrenzt)
- Managementleistungen (im Regelfall auf 10 % der Gesamtkosten begrenzt)

A.2 Anlage von Gehölzstrukturen des Offenlandes

- Neuanlage Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze (nach Möglichkeit gebietsheimisches Pflanzgut) einschließlich Anwuchssicherung und Werbung von Pflanzgut
- Neuanlage/Nachpflanzung Streuobstwiesen mit einheimischen Obstarten und hochstämmigen Bäumen
- Aufwendungen für die Flächenbereitstellung (Grunderwerb, einmaliger kapitalisierter Ausgleich)
- Planungsleistungen und begleitende Erfassungen (im Regelfall auf 10 % der Gesamtkosten begrenzt)
- Managementleistungen (im Regelfall auf 10 % der Gesamtkosten begrenzt)

A.3 Technik und Ausrüstungsgegenstände

- Anschaffung spezieller Mäh- und Beräumungstechnik sowie Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände einschließlich deren Errichtung und Installation für die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Pflege
- Achtung: Gebrauchte Geräte nur für kleine und mittlere Unternehmen, keine Ersatzinvestitionen, keine Reparaturen und Instandsetzungen bestehender Technik
- Achtung: keine Förderung unentgeltlich geleisteter Arbeit bei Maßnahme A.3
- Hinweis: Technik für die Umsetzung von investiven Maßnahmen ist zusammen mit den Maßnahmen nach A.1, A.2 und A.4 zu beantragen, Technik für Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit Maßnahme C.2

A.4 Investive Artenschutzmaßnahmen

- Investitionen zur Sicherung von Vorkommen freilebender Tier- und Pflanzenarten – Schutz der Lebensstätten
- Investitionen für Wiederansiedlungsprojekte - nur in Ausnahmefällen (nur mit Zustimmung SMUL!)
- Investitionen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten
- Aufwendungen für die Flächenbereitstellung (Grunderwerb, einmaliger kapitalisierter Ausgleich)
- Planungsleistungen und begleitende Erfassungen (im Regelfall auf 10 % der Gesamtkosten begrenzt)
- Managementleistungen (im Regelfall auf 10 % der Gesamtkosten begrenzt)

Natürliches Erbe – Fördergegenstände nach Maßnahmebereich B

B

Wieder-kehrende Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Freistaat Sachsen

- B.1 Spezifische Maßnahmen der natur-schutzgerechten Nutzung und Pflege
- B.2 Obstgehölzschnitt
- B.3 (aufgehoben)
- B.4 Wiederkehrende Artenschutzmaßnahmen

B.1 Spezifische Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung und Pflege

- Maßnahmen zur Pflege und naturschutzgerechten Nutzung von Grünland- und Ackerflächen sowie weiteren wertvollen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz
- Maßnahmebereiche:
  - NG - Naturschutzgerechte Nutzung und Pflege von Grünland und sonstigen Offenlandflächen
  - NA - Naturschutzgerechte Nutzung und Gestaltung von Ackerflächen
  - NB - Biotoppflege
- Die Maßnahmen müssen über einschlägige rechtliche Grundanforderungen (einschließlich der Anforderungen gemäß Cross Compliance) hinausgehen
- Es gilt ein fünfjähriger Verpflichtungszeitraum

B.2 Obstgehölzschnitt

- Wiederkehrende Gehölzpflege von Obstbäumen (Streuobstwiesen, aber auch Obstbaumalleen und Einzelgehölze)
- Es gilt ein fünfjähriger Verpflichtungszeitraum
- Achtung: Keine Förderung von Baumobstbeständen im Rahmen moderner Anbausysteme (Plantagenobstbau)
- Hinweis: Maßnahmen zur Instandsetzung von Streuobstbeständen (Verjüngungsschnitt überalterter Obstgehölze, Entbuschung, Nachpflanzung etc.) können im Rahmen von A.1 bzw. A.2 der Richtlinie gefördert werden

B.4 Wiederkehrende Artenschutzmaßnahmen

- Sicherung von Vorkommen freilebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhilfsmaßnahmen)
- Überwachung von Vorkommen und Bestandsentwicklungen geschützter bzw. gefährdeter Arten (Artbetreuung)
- Laufende Kosten zur Wiederansiedlung ehemals einheimischer wildlebender Arten - nur in Ausnahmefällen (nur mit Zustimmung SMUL!)
- Planungsleistungen und begleitende Erfassungen
- Managementleistungen

Natürliches Erbe – Fördergegenstände nach Maßnahmebereich C

C

Naturschutz-beratung und Öffentlich-keitsarbeit

EPLR Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007 – 2013

C.1 Naturschutzberatung für Landnutzer

C.2 Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

C.1 Naturschutzberatung für Landnutzer

- Information über Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes
- Beratung über Fördermöglichkeiten
- Fachliche Einschätzung potentieller Maßnahmeflächen (Entwicklungsziel)
- Abstimmungs- und Vermittlungstätigkeiten gegenüber Dritten
- Übergabe der Beratungsergebnisse an Naturschutzbehörden
- Fachliche Begleitung der Maßnahmeumsetzung
- Gesamtbetriebliche Aspekte, falls Beratener alle seine Flächen einbringen möchte

C.2 Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu praktischen Naturschutzmaßnahmen
- Naturschutzbezogene Bildungsarbeit
- Unterstützung von Projekten themenbezogener Informations- und Bildungszentren sowie Fachpublikationen für ausgewählte Ziele des Natur- und Artenschutzes mit überregionaler Bedeutung (die landesweite Bedeutung wird dabei durch das SMUL bestätigt!)

Richtlinie Natürliches Erbe – Fördergegenstand D

D

?

Komplex-vorhaben des Natur-schutzes

- Projekte mit besonderer Landesbedeutung
- Förderprogramme des Bundes
- Initiativprogramme der EU
- Förderprogramme Dritter

➔ Bewilligungsbehörde bei Zuwendungen, die unmittelbar nach Programmen des Bundes oder der EU gewährt werden = SMUL

Zuwendungsempfänger

- juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich Gebietskörperschaften und kommunaler Zusammenschlüsse für alle Fördergegenstände außer C.1 (Naturschutzberatung für Landnutzer)
- juristische Personen des Privatrechts sowie Träger von Unternehmen für alle Fördergegenstände
- natürliche Personen für alle Fördergegenstände außer A.3 (Technik und Ausstattungsgegenstände), C.1 (Naturschutzberatung für Landnutzer) sowie D (Komplexvorhaben)

Höhe der Zuwendung

Höchstfördersätze A.1-A.4, B.4, C.2:

- Fördergegenstand A.1, A.2: max. 80 %
- Fördergegenstand A.3: max. 60 %
- Fördergegenstand A.4, B.4, C.2: max. 70 %
- Bei besonderer Bedeutung des Vorhabens für den Natur- und Artenschutz Erhöhungsmöglichkeit auf bis zu 90%
- Erhöhung ist für A.3 ausgeschlossen

Höhe der Zuwendung

B. 1: Naturschutzgerechte Nutzung und Pflege von Grünland und sonstigen Offenlandflächen (NG)

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe (€/ha) Prämie
NG 1	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung - Frühe Nutzung	84 – 138
NG 2	Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung	243 – 366
NG 3	Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht	223 – 448
NG 4	Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Aushagerung	290 – 352
NG 5	Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Nutzungspause	392
NG 6	Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung	190
NG 7	Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen	385 – 534

Hinweise:

Eine Kombination mit Maßnahmen nach Ö der Richtlinie AuW ist in B.1 der Richtlinie NE nicht möglich!

Höhe der Zuwendung

B.1: Naturschutzgerechte Nutzung und Gestaltung von Ackerflächen (NA)

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe (€/ha)
NA 1	Überwinternde Stoppel (2 Varianten)	87 – 177
NA 2	Bearbeitungspause im Frühjahr	296
NA 3	Anlage von Naturschutzbrachen auf Ackerland	451 – 495
NA 4	Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen	463
NA 5	Anlage von Rückzugsflächen und Wanderkorridoren	1154
NA 6	Hamstergerechte Ackerbewirtschaftung	259 – 929

Hinweise:

Eine Kombination mit Maßnahmen nach Ö der Richtlinie AuW ist in B.1 der Richtlinie NE nicht möglich!

Maßnahme NA 1 kann jährlich rotieren, Maßnahme NA 5 muss jährlich auf einer anderen Fläche stattfinden (die Maßnahmen können auf einer Fläche im jährlichen Wechsel stattfinden)

Maßnahme NA 6 wird nur innerhalb von (potentiellen) Vorkommensgebieten des Feldhamsters angeboten

Höhe der Zuwendung

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT | Freistaat SACHSEN

B.1: Biotoppflegemaßnahmen (NB)

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe (€/ha)
NB 1	Mahd von Biotop- und Habitatflächen mit angepasster Spezialtechnik	274 – 1.767
NB 2	Mahd von Biotop- und Habitatflächen mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher)	409 – 2.058
NB 3	Mahd von Biotop- und Habitatflächen unter Einsatz von Handarbeit (Handsense; Freischneider / Motorsense)	1.074 – 2.930
NB 4	Naturschutzgerechte Beweidung von Biotopflächen	380 – 431

Hinweise:

Maßnahmen werden entsprechend der Einstufungsmatrix für Biotoppflegemaßnahmen in Erschwernisstufen eingestuft (im Rahmen der Naturschutzfachlichen Stellungnahme)

Maßnahme NB 4 wird nur außerhalb landwirtschaftlicher Flächen angeboten

Maßnahmen NB 1 bis NB 3 werden nur bis zu einer Flächengröße von maximal 2 ha des Einzelschlages gefördert. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung gemäß Festlegung der Naturschutzbehörde möglich.

EPLR Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007 - 2013

Höhe der Zuwendung

Fördersätze C.1:

- Grundlage für die Abrechnung der Beratungsleistungen ist der Leistungskatalog Naturschutzberatung in der jeweils gültigen Fassung

  → zu finden im Internet im „geschützten Bereich der Seite der Richtlinie Natürliches Erbe

- Leistungskatalog beinhaltet standardisierte Festkostensätze für die verschiedenen Einzelleistungen, die unter Berücksichtigung der für die Beratungstätigkeit erforderlichen Personal- und Sachaufwendungen ermittelt wurden

- Festkostensätze für die Einzelleistungen so kalkuliert, dass Vollfinanzierung

- Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den tatsächlich erbrachten Leistungen, die bei der Abrechnung nachzuweisen sind

Höhe der Zuwendung

Fördersätze D:

- Förderhöhe richtet sich nach den Vorgaben des Hauptzuwendungsgebers bei Zuwendungen als Ergänzungsförderung zu Förderprogrammen Dritter
- soweit keine Vorgaben eines Hauptzuwendungsgebers bestehen: max. 90 %

Fördergrenzen

- Bagatellgrenze:
  - 500 € je Vorhaben bei Maßnahmen A, C und D
  - 200 € je Vorhaben bei Maßnahme B.1
  - 200 € je Vorhaben bei Maßnahme B.2
  - 200 € je Vorhaben bei Maßnahme B.4

- Förderobergrenze für natürliche Personen gemäß Ziff. 3.3 der Richtlinie: 80.000 € Zuschuss für alle Maßnahmen der Richtlinie NE/2007

Räumlicher Geltungsbereich der Richtlinie

- A.1 - A.4, C.2: Förderung ist grundsätzlich im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen möglich
  - Innerhalb der Gebietskulisse des ländlichen Raums aus ELER Mitteln
  - Außerhalb der Gebietskulisse des ländlichen Raums aus Landesmitteln
- B.1, B.2, B.4: Förderung ist im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen möglich
- C.1: Förderung ist nur in durch das SMUL veröffentlichten Beratungseinheiten möglich
- D: Förderung ist im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen möglich

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT | Freistaat SACHSEN

Gebietskulisse Ländlicher Raum - (relevant für Maßnahmen nach A und C)

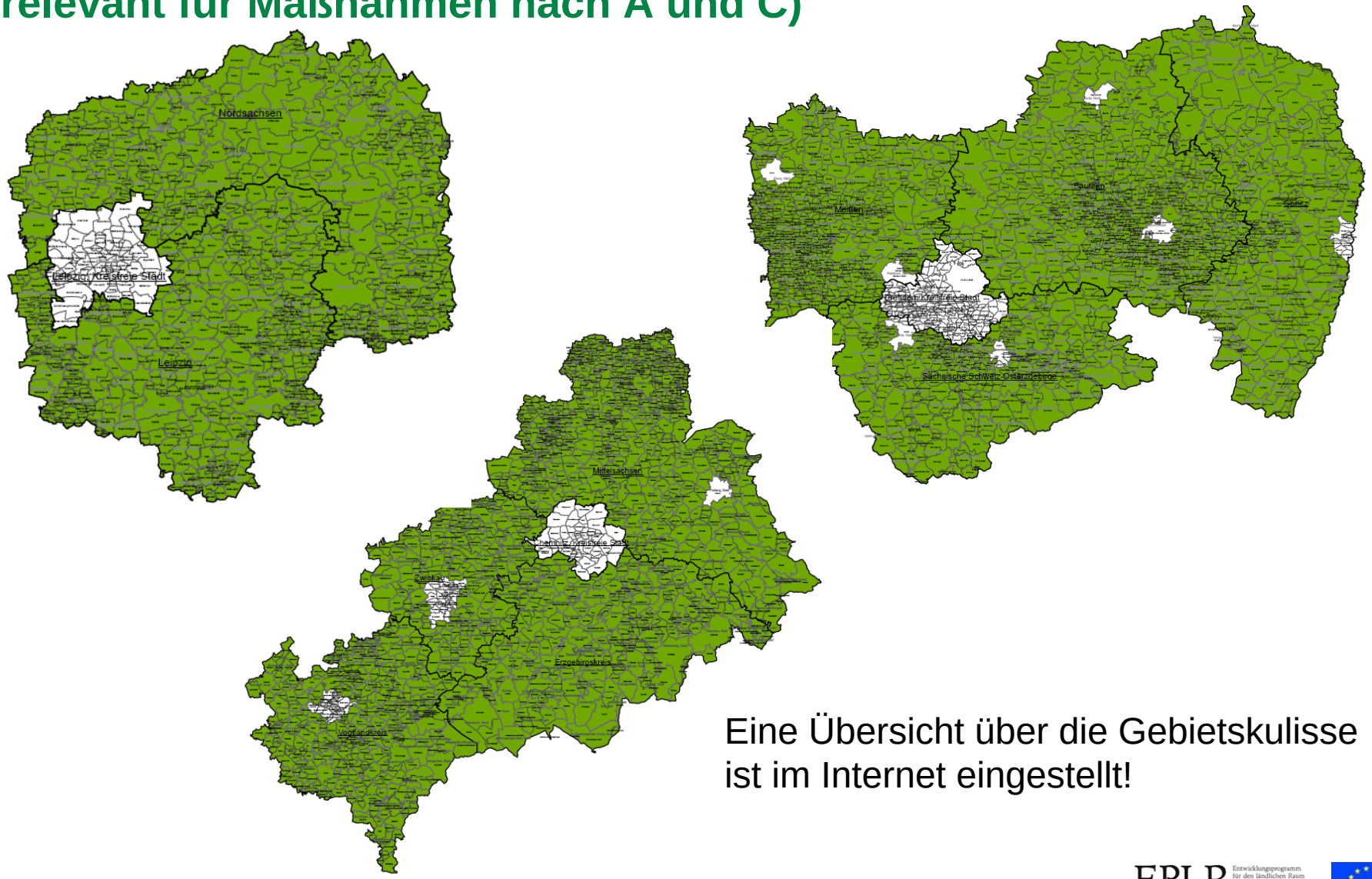

Eine Übersicht über die Gebietskulisse ist im Internet eingestellt!

EPLR Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007 - 2013

Antragsverfahren für A.1- A.4, B.4, C.2 und D

- Antragstellung für diese Maßnahmen ist laufend möglich
- Achtung: Vorlauf vor geplanter Maßnahmeumsetzung für Bearbeitung durch die Behörde beachten!
- Antragsstellen sind die Außenstellen Kamenz, Mockrehna und Zwickau des LfULG (bei Maßnahmen nach D ggf. SMUL)
- Antragsformulare sind im Internet auf der Seite der Richtlinie Natürliches Erbe bereitgestellt

Antragsverfahren B.1 – die Einordnung in das InVeKoS

- **Antragstellung nur noch digital zulässig!**
- **Schläge nur noch mit aktueller Feldblockreferenz!**
  - ⇨ **Digitalisierung im Vorfeld (bis 15.10. des Vorjahres) zwingend erforderlich!**
  - ⇨ **Antragstellung nur über Antrags-CD**

<u>Beachte:</u>

- **Analoges Antragsverfahren für 2010 nicht mehr gegeben**
- **Keine analogen Schläge - Anlage analoge NE-Schläge (NE-aS) entfällt**

Antragsverfahren B.1

Förderbegehren – Anzeige ab 15.09. (Vorjahr) bis 15.03. bei zuständiger A 10

Ausschlusstermin!

Antrags-CD 2009/2010 – Datenbereitstellung für Stellungnahme bei zuständiger A 10

Export Naturschutz

Mit 2010er Antrags-CD bis spätestens 01.04.

Naturschutzfachliche Stellungnahme + Bestätigung Weideplan bei den Maßnahmen NG 6, NG 7 und NB 4

Erstellung bis 05.05.

Sammelantrag – Antragstellung über Antrags-CD + STN und Weideplan in Papierform bei den Maßnahmen NG 6, NG 7 und NB 4

Antragstellung bis 15.05. (17.05.2010) bei zuständiger A 10

Antragsverfahren für C.1

- Antragstellung ist ausschließlich auf Veranlassung durch die Naturschutzbehörden in Form von Mitteilungen zulässig
- die Antragstellung ist ausschließlich innerhalb der in der Mitteilung genannten Fristen möglich
- die Erarbeitung dieser Mitteilungen erfolgt auf Veranlassung des SMUL durch die Bewilligungsbehörde
- in der Mitteilung sind der Beratungsbedarf sowie die weitergehenden Zuwendungsvoraussetzungen und Termine verbindlich festgelegt
- Mitteilungen sowie Antragsformulare werden im Internet auf der Seite der Richtlinie Natürliches Erbe bereitgestellt
- Antragsstellen sind die Außenstellen Kamenz, Mockrehna und Zwickau des LfULG
- Auswahl der jeweils bestgeeignetsten Antragsteller mit den fachlich am besten geeigneten Beratern durch die Bewilligungsstellen Kamenz, Mockrehna und Zwickau (nach Aktenlage, ggf. Auswahlgespräche)

Weitergehende Informationen

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT | Freistaat SACHSEN

Allgemein zur Richtlinie Natürliches Erbe:

- Internetauftritt zur RL NE/2007
- Richtlinientext
- Informationsblätter (siehe Internetseite)

Speziell zu A.1 - A.4, B.4 und C.2:

- Antragsformulare einschl. Ausfüllhinweise
- Für den Ort des Vorhabens zuständige Außenstellen Kamenz, Mockrehna oder Zwickau des LfULG

Speziell zu B.1 und B.2:

- Antrags-CD einschließlich Antragsbroschüre
- Für den Betriebs- oder Wohnsitz des Antragstellers zuständige Außenstelle 10 des LfULG

➔ http://www.smul.sachsen.de/foerderung/93.htm

EPLR Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007 - 2013